

**Allgemeine Hinweise zur einmaligen Wohnungserstaussstattung
für SGB II Leistungsberechtigte**

Die Hinweise dienen der allgemeinen Information und ersetzen nicht das erforderliche Antragsverfahren. Das Merkblatt ist keine Kostenzusage für eine einmalige Beihilfe für eine Wohnungserstaussstattung.

Leistungen zur Erstaussattung von Wohnraum gem § 24 Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB II sind zu erbringen, wenn es sich entweder um die erstmalige Beschaffung von nicht vorhandenen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen oder dem Verlust der Wohnungsausstattung durch Wohnungsbrand bzw einem sonstigen elementaren Ereignis (sofern kein Dritter für den Verlust rechtlich einsteht) handelt

Sind die beantragten Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte bereits einmal vorhanden gewesen und nun abgenutzt, defekt oder in der neuen Wohnung nicht einsetzbar, handelt es sich nicht um eine Erstaussattung, sondern um eine Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffung, die vom Regelbedarf erfasst ist. In diesem Fall kann unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB II lediglich ein Darlehen gewährt werden.

Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und eigenen Wohnraum angemietet haben, werden nach § 24 Abs. 6 SGB II i. V. m. § 22 Abs. 5 SGB II Leistungen für die Erstaussattung von Wohnraum nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder wenn vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden kann, da es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen

Die Leistungen für die Erstaussattungen für Wohnungen werden bei bestehendem Bedarf als Pauschale gewährt. Die Pauschalen orientieren sich am Gebrauchtwarenmarkt.

Der Zeitpunkt der Beurteilung, ob der angegebene Bedarf tatsächlich besteht, ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

Berücksichtigungsfähige Beihilfen ersehen Sie aus der „Übersicht einmalige Bedarfe für Wohnungserstaussattung“ Die Höchstbeträge richten sich nach der Personenanzahl der Bedarfsgemeinschaft.

Wie können Sie zu einem kurzfristigen und reibungslosen Antragsverfahren beitragen?

- Die einmalige Wohnungserstaussattung ist schriftlich zu beantragen. Verwenden Sie dazu bitte den „Antrag auf eine einmalige Beihilfe für eine Wohnungserstaussattung“.
- Reichen Sie den Antrag vor dem Kauf der Einrichtungsgegenstände beim Jobcenter ein.
- Warten Sie bitte die Entscheidung des Jobcenters ab, bevor Sie Ihren Kauf tätigen Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid vom Jobcenter

Haben Sie Fragen? Rufen Sie beim Jobcenter unter der Tel. Nr 0751 85-8000 an Dort erhalten Sie gerne weitere Auskünfte.

Landratsamt Ravensburg
Jobcenter